

Anlage 6

des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366) zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg.

Zwischen

dem **Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**,

vertreten durch den Landrat, Herrn Heiko Kärger,

in 17033 Neubrandenburg, Platanenstraße 43

- nachfolgend Landkreis genannt -

und

der **Stadt Neubrandenburg**,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Paul Krüger,

in 17033 Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53

- nachfolgend Stadt genannt -

wird nachfolgender

Teilauseinandersetzungsvertrag zur Übernahme der Integrierten Leitstelle Neubrandenburg

geschlossen:

Präambel

Aufgrund des Art. 1, § 11 des Gesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kreisstrukturgesetz) vom 12. Juli 2010 ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte für die anteilige Aufgabe der bisher kreisfreien Stadt Neubrandenburg zur Vorhaltung einer Integrierten Leitstelle am 4. September 2011 in deren Funktionsnachfolge eingetreten.

Für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Vermögensgegenstände und Verträge sieht das Gesetz gemäß § 12 LNOG M-V eine vertragliche Vermögensauseinandersetzung bis zum 30. September 2012 vor.

Im Lichte der gesetzlichen Vorgaben regeln Landkreis und Stadt nunmehr für die Integrierte Leitstelle Neubrandenburg folgendes:

§ 1

Übergang von Aufgaben

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass der Landkreis ab dem 4. September 2011 die Alleinzuständigkeit für die Vorhaltung einer Integrierten Leitstelle auf dem Gebiet der Stadt hat.

§ 2

Übertragung von Vermögensgegenständen

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den für die Erledigung der übergebenen Aufgaben erforderlichen Vermögensgegenständen aus der Integrierten Leitstelle Neubrandenburg, Ziegelbergstraße 50 in 17033 Neubrandenburg, mit Inkrafttreten dieses Vertrages von der Stadt an den Landkreis übergehen soll. Das übergehende Eigentum ergibt sich aus der Übersicht des Anlagevermögens nach Anschaffungs- und Herstellungskosten des Eigenbetriebes Städtisches Immobilienmanagement (SIM), Anlage 1, sowie der Vermögensübersicht der Stadt Neubrandenburg, Anlage 2. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages. Eine Übernahme von Grund und Boden sowie von Gebäudeteilen erfolgt nicht. Die Parteien haben bezüglich der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Räumlichkeiten einen Mietvertrag abgeschlossen.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die in den Anlagen 1 und 2 entsprechend gekennzeichneten Vermögensgegenstände dem Landkreis schon ab dem 4. September 2011 wirtschaftlich zugeordnet sind. Vom Übergangstag an gehen Besitz, Gefahr und Nutzungen sowie alle mit den Vermögensgegenständen verbundenen Rechte und Verpflichtungen auf den Landkreis über.

§ 3

Regelungen zum Wertausgleich

Der Wertausgleich für die Übertragung von Vermögensgegenständen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V im Wege dieses Auseinandersetzungsvertrages erfolgt in Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verrechnung der von den Leistungsträgern gezahlten anteiligen Abschreibungen, die aufgrund der §§ 6 - 8 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Integrierte Regionalleitstelle Mecklenburgische Seenplatte vom 12. Juni 2007 und des internen Mietvertrages zwischen der Leitstelle und dem SIM vom 12. November 2008 mit der Miete erhoben wurden. Der sich hieraus ergebende zwischen Landkreis und Stadt abgestimmte Wertausgleich für beim SIM bilanziertes Vermögen beträgt 1.216.078,61 € (Anlage 3) nebst Zinsen gemäß § 4.

Hinzu kommt ein Wertausgleich für bisher im Kernhaushalt der Stadt bilanziertes Anlagevermögen der Integrierten Leitstelle, dieser beträgt unter Berücksichtigung der Zuweisungen und Zuschüsse (Sonderposten) 579,46 €.

§ 4

Regelungen zur Finanzierung des Wertausgleiches

Der Wertausgleich für die bisher im SIM bilanzierten Vermögensgegenstände erfolgt durch Übernahme eines objektbezogenen Darlehens bei der Nord LB; Darlehenskonto 266666650150; Ursprungshöhe 1.382.000,00 €; (Restschuld zum 30.09.2013 1.317.879,42 €)

Das Darlehen wird vom Landkreis zum 1. Oktober 2013 übernommen. Sofern ein Schuldnerwechsel zu diesem Termin nicht möglich sein sollte, erstattet der Landkreis dem SIM rechtzeitig zur jeweiligen Fälligkeit die Zins- und Tilgungsleistungen für das genannte Darlehen.

Die vom 4. September 2011 bis zum 30. September 2013 gezahlten Zinsen in Höhe von 120.361,21 € werden dem SIM unter Verrechnung des höheren Restschuldbetrages zum auszugleichenden Vermögenswert in Höhe von 101.800,81 € erstattet.

Aus der Verrechnung ergibt sich ein Auszahlungsbetrag in Höhe von 18.560,40 €, der innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages vom Landkreis an den SIM überwiesen wird.

Der Wertausgleich für das aus dem Kernhaushalt der Stadt übergebene Anlagevermögen der Integrierten Leitstelle in Höhe von 579,46 € wird innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages an die Stadt überwiesen.

§ 5

Schlussbestimmungen

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Beschlussfassung des Kreistages und der Stadtvertretung sowie der Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Sport und tritt nach Veröffentlichung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und des Vertragstextes im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das zuständige Verwaltungsgericht.

Dieser Vertrag enthält folgende Anlagen:

Anlage 1

Übersicht des Anlagevermögens nach Anschaffungs- und Herstellungskosten des Eigenbetriebes Städtisches Immobilienmanagement

Anlage 2

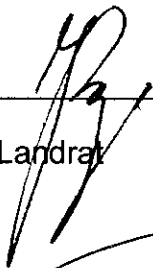
Vermögensübersicht der Stadt Neubrandenburg

Anlage 3

Wertausgleich für beim SIM bilanziertes Vermögen

Er wird 3-fach ausgefertigt.

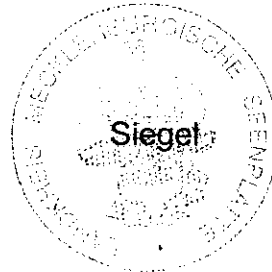
Neubrandenburg, 22. Januar 2014

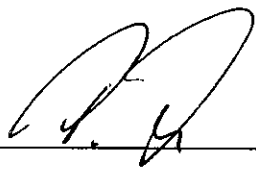


Landrat



1. Stellv. des Landrates





Oberbürgermeister 





1. Stellv. des Oberbürgermeisters